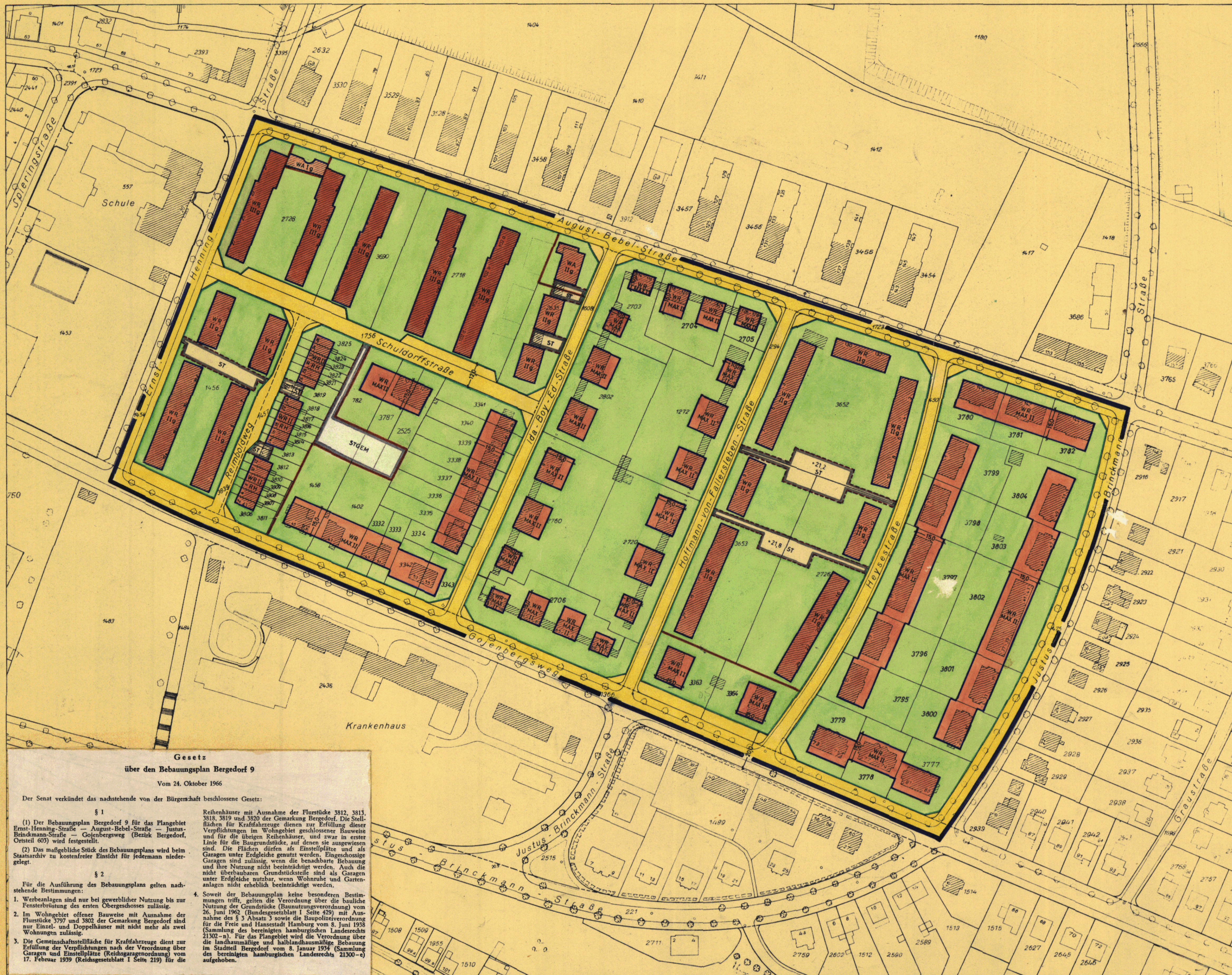
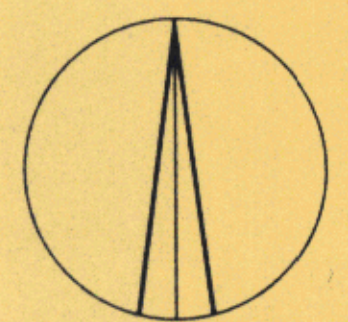




- GRENZE DES PLANGEBIETES
 — STRASSENLINIE
 — BAUGRENZE
 — ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 WOHNBAUFLÄCHEN
 WR REINES WOHNGEBIET
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
 1,3 und mehr
- BAUWEISE
 REIHENHÄUSER
 G
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST
 STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
 ST
 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
 GRÜNE
 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 +21,2
 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESHAUSESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BERGEDORF 9

BEZIRK BERGEDORF

ORTSTEIL 603

HAMBURG, DEN 1.8.66.
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

 Die Übermittlung des Plans mit dem
 im Staatsarchiv zu Hamburg
 Bebauungsplan wird bestätigt.

 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsent

 Hamburg, den 28. Okt. 1966
 Bandholz TA

 Festgesetzt durch Verordnung/Gesetz
 vom 24. Okt. 1966 (GVBl. S. 231)
 In Kraft getreten am 2. Nov. 1966

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 9 Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 9 für das Plangebiet Ernst-Henning-Straße — August-Bebel-Straße — Justus-Brinckmann-Straße — Gojenbergsweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise mit Ausnahme der Flurstücke 3797 und 3802 der Gemarkung Bergedorf sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Kriegsgrabenordnung) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 219) für die

Reihenhäuser mit Ausnahme der Flurstücke 3812, 3813, 3818, 3819 und 3820 der Gemarkung Bergedorf. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die übrigen Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschlossene Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-a). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-a) aufgehoben.

 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsent
 Hamburg 36, Stadthausstraße 6
 Ruf 34 10 08

 Archiv
 Nr. 23103

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 8

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 8 für das Plangebiet Weberade — Mendelstraße — Reinbeker Redder — Ostgrenzen der Flurstücke 1662 und 1879, Feldweg Flurstück 1659 und Ostgrenze des Flurstücks 1658 der Gemarkung Lohbrügge — Bornbrook — Mendelstraße — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1455 der Gemarkung Lohbrügge — Ostgrenze des Flurstücks 568 der Gemarkung Boberg — Lohbrügger Landstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften

sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und für das Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 9

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 9 für das Plangebiet Ernst-Henning-Straße — August-Bebel-Straße — Justus-Brinckmann-Straße — Gojenbergsweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise mit Ausnahme der Flurstücke 3797 und 3802 der Gemarkung Bergedorf sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die

Reihenhäuser mit Ausnahme der Flurstücke 3812, 3813, 3818, 3819 und 3820 der Gemarkung Bergedorf. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die übrigen Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.